

UCITS V

Prospekt

und

Fondsvertrag

inklusive teilfondsspezifischer Anhänge

Stand: 19. September 2025

Superfund UCITS

OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Vertragsform

(nachfolgend der „OGAW“)

(Umbrella-Konstruktion)

Verwaltungsgesellschaft:



CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Bendern

Die Organisation des OGAW im Überblick

| | |
|--|---|
| Verwaltungsgesellschaft: | CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern |
| Verwaltungsrat: | Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz: Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz |
| Geschäftsleitung: | Thomas Jahn Raimond Schuster |
| Asset Manager: | Superfund Quadriga All Seasons Fund Superfund Inflation Fund Superfund Gold, Silver + Mining Fund Superfund Blockchain Fund Wonderfund Superfund Asset Management GmbH Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien |
| Verwahrstelle: | Bank Frick AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers |
| Vertriebsstelle in Liechtenstein: | CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern |
| Wirtschaftsprüfer des OGAW: | Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan |

Der OGAW im Überblick

| | |
|-------------------------------------|--|
| Name des OGAW: | Superfund UCITS |
| Rechtliche Struktur: | OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) |
| Umbrella-Konstruktion: | Ja, mit fünf Teilfonds |
| Gründungsland: | Liechtenstein |
| Gründungsdatum des OGAW: | 01. April 2022 |
| Geschäftsjahr: | Das Geschäftsjahr der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich. |
| Rechnungswährung des OGAW: | Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich. |
| Zuständige Aufsichtsbehörde: | Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li |

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Fondsvertrages und des Basisinformationsblatts ("PRIIP-KID") - sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauffolgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Fondsvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Verkaufsrestriktionen

Anteile der Teilfonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Fondsvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;

- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Nettovermögen des OGAW bzw. dessen Teilfonds eine erhöhte Volatilität bzw. ein erhöhtes Risiko aufweisen kann. Erhöhte Volatilität / erhöhtes Risiko bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Gesamtrisikoindikator (SRI) in Bezug auf den OGAW bzw. dessen Teilfonds mindestens die Stufe 6 aufweist.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Die Organisation des OGAW im Überblick | 2 |
| Der OGAW im Überblick..... | 2 |
| Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung | 3 |
| Teil I Prospekt..... | 7 |
| 1 Verkaufsunterlagen | 7 |
| 2 Der Fondsvertrag | 7 |
| 3 Allgemeine Informationen zum OGAW | 7 |
| 4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds | 8 |
| 5 Organisation..... | 9 |
| 6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 11 |
| 7 Anlagevorschriften | 11 |
| 8 Risikohinweise | 19 |
| 9 Beteiligung am OGAW | 22 |
| 10 Verwendung des Erfolgs | 27 |
| 11 Steuervorschriften | 27 |
| 12 Kosten und Gebühren | 28 |
| 13 Informationen an die Anleger | 30 |
| 14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW | 31 |
| 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 32 |
| 16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 32 |
| Teil II Fondsvertrag des Superfund UCITS..... | 33 |
| Präambel..... | 33 |
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 33 |
| Art. 1 Der OGAW..... | 33 |
| Art. 2 Verwaltungsgesellschaft | 33 |
| Art. 3 Aufgabenübertragung | 33 |
| Art. 4 Verwahrstelle | 33 |
| Art. 5 Wirtschaftsprüfer..... | 33 |
| Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil | 34 |
| Art. 7 Ausgabe von Anteilen | 35 |
| Art. 8 Rücknahme von Anteilen | 35 |
| Art. 9 Umtausch von Anteilen | 36 |
| Art. 10 Late Trading und Market Timing | 37 |
| Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung..... | 37 |
| Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen | 37 |
| Art. 13 Verkaufsrestriktionen | 38 |
| II. Strukturmassnahmen | 38 |
| Art. 14 Verschmelzung | 38 |
| Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte | 38 |
| Art. 16 Kosten der Verschmelzung | 38 |
| III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen | 39 |
| Art. 17 Im Allgemeinen | 39 |
| Art. 18 Beschluss zur Auflösung..... | 39 |
| Art. 19 Gründe für die Auflösung | 39 |
| Art. 20 Kosten der Auflösung..... | 39 |
| Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle | 39 |
| Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages..... | 39 |
| IV. Die Teilfonds | 40 |
| Art. 23 Die Teilfonds | 40 |

| | |
|---|----|
| Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds | 40 |
| Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds | 40 |
| Art. 26 Anteilklassen | 40 |
| V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 40 |
| Art. 27 Anlagepolitik | 40 |
| Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen | 40 |
| Art. 29 Zugelassene Anlagen | 40 |
| Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen | 41 |
| Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente | 41 |
| Art. 32 Anlagegrenzen | 42 |
| Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) | 44 |
| Art. 34 Gemeinsame Verwaltung | 44 |
| VI. Kosten und Gebühren | 45 |
| Art. 35 Laufende Gebühren | 45 |
| Art. 36 Einmalige Kosten zulasten der Anleger | 47 |
| Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee) | 47 |
| Art. 38 Gründungskosten | 47 |
| Art. 39 Verwendung des Erfolgs | 47 |
| Art. 40 Zuwendungen | 47 |
| Art. 41 Informationen für die Anleger | 47 |
| Art. 42 Berichte | 48 |
| Art. 43 Geschäftsjahr | 48 |
| Art. 44 Änderungen am Fondsvertrag | 48 |
| Art. 45 Verjährung | 48 |
| Art. 46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache | 48 |
| Art. 47 Allgemeines | 48 |
| Art. 48 Inkrafttreten | 48 |
| Anhang A1: Teilfonds im Überblick | 49 |
| Anhang A2: Teilfonds im Überblick | 54 |
| Anhang A3: Teilfonds im Überblick | 59 |
| Anhang A4: Teilfonds im Überblick | 64 |
| Anhang A5: Teilfonds im Überblick | 69 |
| Anhang B1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 73 |
| Anhang B2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 75 |
| Anhang B3: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 77 |
| Anhang B4: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 79 |
| Anhang B5: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer | 81 |

Teil I Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Dieser Fondsvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen wird dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt (PRIIP-KID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Fondsvertrag, Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Fondsvertrag oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Der Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Lediglich der Fondsvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (PRIIP-KID), der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teilfonds sind im Internet unter www.caiac.li und bei der CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Fondsvertrag

Der Fondsvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind in diesem Dokument vollständig wiedergegeben. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Jede Änderung des Fondsvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der Anlagefonds Superfund UCITS (im Folgenden: OGAW) wurde am 01. April 2022 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG). Gegründet.

Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt am 12. September 2025 von der FMA genehmigt. Der OGAW wurde am 06. April 2022 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Der Fondsvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ traten erstmalig am 01. April 2022 in Kraft.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform eines vertraglichen Investmentfonds. Ein vertraglicher Investmentfonds ist das Eingehen eines inhaltlich identischen Vertrags mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an diesem Vertrag beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft investieren darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Fondsvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Der vorliegende Prospekt sowie der Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen des OGAW bzw. dessen Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag inkl. fondsspezifische Anhänge, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Fondsvertrages und Prospekts, des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

4 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Fondsvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und den Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt und Fondsvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt für alle Teilfonds des Superfund UCITS. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- **Superfund Quadriga All Seasons Fund**
- **Superfund Inflation Fund**
- **Superfund Gold, Silver + Mining Fund**
- **Superfund Blockchain Fund**
- **Wonderfund**

4.1 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.2 zu entnehmen.

4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im PRIIP-KID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) nach den Bestimmungen des ABGB und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: Verwaltungsgesellschaft), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss IUG und Zulassung als AIFM gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die die Vermögenswerte des OGAW betreffen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Die CAIAC Fund Management AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und Praktiken.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Einzelheiten dazu, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und sonstige Zuwendungen berechnet werden, sowie die Identität, der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind unter <http://www.caiac.li/de/dienstleistungen/anlegerinformationen.php> veröffentlicht. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

5.3.1 Verwaltungsrat

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), FL-9490 Vaduz

5.3.2 Geschäftsleitung

Vorsitzender: Thomas Jahn

Mitglieder: Raimond Schuster

5.4 Asset Manager

Als Asset Manager für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien:

- **Superfund Quadriga All Seasons Fund**
- **Superfund Inflation Fund**
- **Superfund Gold, Silver + Mining Fund**
- **Superfund Blockchain Fund**
- **Wonderfund**

Die Superfund Asset Management GmbH konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die FMA Österreich prudentiell beaufsichtigt.

Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Asset Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Superfund Asset Management GmbH abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5.5 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

5.6 Vertriebsstelle

Es wurde keine Vertriebsstelle benannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsstellen einsetzen.

5.7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag, und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.
- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrung der für den OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der Bank Frick AG unter www.bankfrick.li genannten Unterverwahrer erfolgen, mit denen die Bank hauptsächlich zusammenarbeitet. Aus einer Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

OGAW: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Verwaltungsgesellschaft: Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Fondsvertrags sowie nach den im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Ziel der Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik der Teilfonds

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Fondsvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

6.3 Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

7.1.5 Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

7.1.6 Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7.1.7 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

7.2.1 mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

7.2.2 direkte Investitionen in physische Edelmetalle, Rohstoffe oder Kryptowährungen tätigen;

7.2.3 Zertifikate über Edelmetalle, Rohstoffe oder Kryptowährungen mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben;

7.2.4 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.

7.3.3 Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

7.3.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

7.3.5 Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

7.3.6 Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des jeweiligen Teilfondsvermögens.
- 7.3.8** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teilfonds angehoben.
- 7.3.9** Die Teilfonds dürfen jeweils höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
- 7.3.10** Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 7.1 und 7.3 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

- 7.3.11** Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
- 7.3.12** Machen die Anlagen in Ziff. 7.3.9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 7.3.9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
- 7.3.13** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
- 7.3.14** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teilfonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
- 7.3.15** Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;

- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.16 Ziffer 7.3.14 und 7.3.15 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.16 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.17 Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.

7.3.18 Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.

7.3.19 Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Kapitel 7.1 und 7.2 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse:

7.3.20 Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.

7.4.4 Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Sofern dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse nichts entgegensteht, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Der OGAW bzw. der Teilfonds darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen müssen bei der Bestimmung des Gesamtrisikos mitberücksichtigt werden.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Als Risikomanagementverfahren wendet die Verwaltungsgesellschaft den Commitment-Ansatz an. Hierbei handelt es sich um ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen

Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender derivativen Finanzinstrumente, Techniken und Instrumente bedienen:

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

- Bei Teilfonds, bei welchen der Commitment-Ansatz als Risikomanagementverfahren zur Anwendung gelangt, darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko 100% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 7.4.2) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den jeweiligen Teilfonds einsetzen:

7.5.2.1 Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

7.5.2.2 Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.2.1, wenn

- eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

7.5.2.3 Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

7.5.2.4 Optionen auf Swaps nach Ziffer 7.5.2.3, sofern sie die unter Ziffer 7.5.2.2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaption);

7.5.2.5 Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des OGAW bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für die Teilfonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschliessen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung der Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Teilfonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Teilfonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte Over-the-counter-(OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilfondsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilfondsvermögens betragen. Ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Ansprüche des Teilfondsvermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

7.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihe.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Gegenparteiirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die von der Verwaltungsgesellschaft in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Die Verwaltungsgesellschaft kann die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteiirisikos verwenden, falls sie die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den OGAW. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter 7.3.5 – 7.3.7 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf die Verwaltungsgesellschaft für den OGAW übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des OGAW zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der OGAW die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. d UCITSG mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes im Sinne von Art. 70 UCITSV, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der OGAW vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft hat für den OGAW über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Prospekt geltenden Limits für Gegenpartei Risiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese

Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die die Verwaltungsgesellschaft unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die die Verwaltungsgesellschaft zum Tag dieses Prospekts für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

| Sicherungsinstrument | Bewertungsmultiplikator (%) |
|---|------------------------------------|
| Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds) | 95 |
| Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds) | 85 |
| Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).) | |
| Restlaufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre | 85 |
| Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre | 80 |
| Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten) | |
| Restlaufzeit ≤ 1 Jahr | 90 |
| Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre | 85 |
| Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre | 80 |

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den OGAW bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den OGAW bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den OGAW bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100% des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem OGAW bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

7.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Jedes Risiko kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des OGAW bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der OGAW bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der OGAW bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der OGAW bzw. der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem OGAW bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der OGAW bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den OGAW bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

OGAW bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem OGAW bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der OGAW bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den OGAW bzw. die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem OGAW bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko / Kreditrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der OGAW bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

OGAW bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Fondsvertrages durch eine Änderung des Prospekts und des Fondsvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Fondsvertrages

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Fondsvertrag das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Fondsvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Interessenkonfliktisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten, der Organisation und Verfahren des OGAW bzw. dessen Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, des Asset Managers und der mit diesen verbundenen Unternehmen können grundsätzlich Interessenskonflikte entstehen. Auf Basis der gesetzlichen Vorschriften und der jeweiligen Zulassungsbedingungen trifft die Verwaltungsgesellschaft Vorkehrungen, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu entschärfen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der Anlagepolitik und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Allgemein dürfen Anteile der Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Fondsvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden, aufzuheben oder zu vereinen, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Für sämtliche Teilfonds bestehen jeweils drei Anteilsklassen.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) des Bewertungstages wird aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Berechnung des NAV am Ende des Rechnungsjahres.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Teilfonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Teilfonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Teilfonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Teilfonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR
- auf 0.01 CHF
- auf 0.01 USD

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt für den OGAW bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

9.4 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.5 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) zurückgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag (Rücknahmetag) vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

9.6 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich innerhalb desselben Teilfonds möglich und sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Für den Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

10 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

12.1.1 Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.2 Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds OGAW

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögens eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Teilfonds, vor allem in der Anfangsphase des Teilfonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Fondsvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der Umbrella-OGAW und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW oder eines seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds gemäss Art. 31 Abs. 2 UCITSG mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

14.3 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW bzw. Teilfonds jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten Teilfondsvermögen noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteilen des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Fondsvertrag sowie für sämtliche Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 19. September 2025 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

Teil II Fondsvertrag des Superfund UCITS

Präambel

Der Fondsvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Fondsvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), nach den Bestimmungen des ABGB und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der **Superfund UCITS** (im Folgenden: OGAW) wurde am 01. April 2022 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einer Verwaltungsgesellschaft zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger. Der OGAW ist eine rechtlich separate Vermögensmasse, an der die Anleger beteiligt sind.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Fondsvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Fondsvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der CAIAC Fund Management AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Barend, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Fondsvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Fondsvertrag.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) des Bewertungstages wird aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Berechnung des NAV am Ende des Rechnungsjahres.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Teilfonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Teilfonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Teilfonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Teilfonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR
- auf 0.01 CHF
- auf 0.01 USD

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird zum Verkehrswert nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, soll im Zweifel der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes berücksichtigt werden, der die höchste Liquidität aufweist.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder kein Inventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Wahrung als die jeweilige Teilfondswahrung lauten, wird zum Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswahrung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adaquate Bewertungsprinzipien fur das Teilfondsvermogen anzuwenden, falls die oben erwahnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewohnlicher Ereignisse unmoglich oder unzweckmassig erscheinen. Bei massiven Rucknahmeantragen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermogens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkaufe von Wertpapieren voraussichtlich getatigt werden. In diesem Fall wird fur gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rucknahmeantrage dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt fur den OGAW bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum ublichen Bewertungsintervall zu rechnen, um u.a. in Sonderfallen die zeitnahe Ausgabe und Rucknahme von Anteilen zu ermoglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ genannt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzuglich des allfalligen Ausgabeaufschlags und zuzuglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsantrage mussen bei der Verwahrstelle bis spatestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er fur den folgenden Bewertungstag (Ausgabetag) vorgemerkt. Fur bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Antrage konnen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein fruhere Schlusszeiten zur Abgabe der Antrage gelten. Diese konnen bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Hohe des allfalligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt.

Werden Anteile uber Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Wahrung als in der Referenzwahrung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswahrung in die Referenzwahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren, fur den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulassig.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft konnen jederzeit einen Zeichnungsantrag zuruckweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschranken, aussetzen oder endgultig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im offentlichen Interesse oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgefuhrte Zeichnungsantrage ohne Zinsen unverzuglich zuruckerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfallen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rucknahme von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag (Rucknahmetag) zuruckgenommen, und zwar zu dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzuglich allfalliger Rucknahmeabschlage und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rucknahmeantrage mussen bei der Verwahrstelle bis spatestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rucknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er fur den folgenden Bewertungstag (Rucknahmetag) vorgemerkt. Fur bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Antrage konnen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein fruhere Schlusszeiten zur Abgabe der Antrage gelten. Diese konnen bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rucknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Hohe des allfalligen maximalen Rucknahmeabschlages sind Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ zu entnehmen.

Da fur einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermogen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rucknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht fur den Fall, dass sich gemass gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschrankungen oder aufgrund anderweitiger Umstande, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Uberweisung des Rucknahmebetrages als unmoglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos des Umtauschs von der Rechnungswahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich allfalliger Gebuhren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rucknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Fuhrt die Ausfuhrung eines Rucknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ aufgefuhrte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fallt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rucknahmeantrag als einen Antrag auf Rucknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwahrung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfullt, behandeln.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle konnen Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rucknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen,
2. der Anleger die Bedingungen fur einen Erwerb der Anteile nicht erfullt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, fur die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rucknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Sofern gesetzlich erlaubt kann die Verwaltungsgesellschaft auf Wunsch und mit dem ausdrucklichen Einverstandnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rucknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Sofern gesetzlich Sachauslagen nur fur professionelle Anleger zulassig sind, muss der Anleger den Nachweis als professioneller Anleger vorlegen, sodass die Anfrage gepruft werden kann. Dabei werden Anlagen aus den Vermogenswerten des Teilfonds in Hohe des fur den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zuruckgegebenen Anteile auf den Anleger ubertragen. Der Wert der Anlagen wird fur den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu ubertragenden Vermogenswerte ist auf einer fairen und vernunftigen Grundlage und ohne Beeintrachtung der Interessen der anderen Anleger des Teilfonds zu bestimmen.

Die Rucknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfallen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist lediglich innerhalb desselben Teilfonds moglich und sofern der Anleger die Bedingungen fur den Direkterwerb von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse erfullt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Fur den Umtausch von einer Anteilklasse in eine andere Anteilsklasse kann eine Umtauschgebuhr gemass Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ erhoben werden.

Falls ein Umtausch von Anteilen fur bestimmte Anteilsklassen nicht moglich ist, wird dies fur die betroffene Anteilsklasse im fondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Uberblick“ erwahnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen mochte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rucknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Anteilsklassen. Wenn beide . Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswahrung bewertet werden, betragt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzuglich Steuern, Gebuhren oder sonstiger Abgaben

Fallweise konnen bei einem Anteilsklassenwechsel in einzelnen Landern Abgaben, Steuern und Stempelgebuhren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann fur eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zuruckweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden konnen,
2. der Anleger nicht die Bedingungen fur einen Erwerb der Anteile erfullt, oder

3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Fondsvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtausche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige

Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW bzw. Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Verschmelzung.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds dem Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW.

III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen

Art. 17 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilklassen.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teilfonds.

Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

IV. Die Teilfonds

Art. 23 Die Teilfonds

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Fondsvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 14 ff. dieses Fondsvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 26 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden, die sich hinsichtlich beispielsweise der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziffer 17 UCITSG, sofern diese nach ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teilfonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. direkte Investitionen in physische Edelmetalle, Rohstoffe oder Kryptowährungen tätigen;
3. Zertifikate über Edelmetalle, Rohstoffe oder Kryptowährungen mit physischer Auslieferung der Basiswerte erwerben.
4. Ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Zertifikate über Edelmetalle sind erlaubt, sofern die Zertifikate keine physische Lieferung der Edelmetalle vorsehen bzw. das Recht auf eine physische Auslieferung nicht ausgeübt wird.

Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teilfonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig. Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des UCITSG Art. 54 nicht zu berücksichtigen.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für jedes Teilfondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Das Teilfondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstellergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teilfonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
 - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziff. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
7.
 - a) Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstellergrenze beträgt 35 % des Vermögens je Teilfondsvermögen.
 - b) Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anzulegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen.

8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20 % des Vermögens des Teilfonds angehoben.
9. Die Teilfonds dürfen jeweils höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen an anderen OGAWs oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
10. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

11. Die Teilfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
 - der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert; und
 - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teilfonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teilfonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
 - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teilfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
 - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teilfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teilfonds gibt.
12. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds aus, muss der teilfondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teilfonds selbst und von den OGAW oder den mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
13. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teilfondsvermögen Gebühren berechnen.
14. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teilfonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
15. Je Teilfondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
 - a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
 - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
16. Ziffer 14 und 15 sind nicht anzuwenden:
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
 - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 16 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Teilfonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Liberierung von den Anlagegrenzen dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Die Artikel 29 und 30 bleiben von dieser Ausnahme unberührt und sind jederzeit einzuhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

C. Aktive Anlagegrenzverstösse

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss gemäss den jeweils gültigen Wohlverhaltensregeln dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Wie unter Art. 29. Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertpapierleihe.

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Eine Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling) ist nicht vorgesehen.

Art. 34 Gemeinsame Verwaltung

Eine gemeinsame Verwaltung von einem Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer OGAW gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen OGAW zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, ist nicht vorgesehen.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 35 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);

- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist;
- Kosten und Aufwendungen zur Erstellung von Berichten und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen, andere Finanzdienstleistungsunternehmen, Ratingagenturen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.).

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Teilfonds, vor allem in der Anfangsphase des Teilfonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Teilfonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse werden im Halb- und Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Fondsvertrages enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind vom OGAW sämtliche in Zusammenhang mit der Liquidation anfallenden Drittkosten zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW bzw. seine Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li auszuweisen.

Art. 36 Einmalige Kosten zulasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 38 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

Art. 39 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 40 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 41 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Fondsvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag im oben genannten Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 42 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Teilfonds beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Ergibt sich aufgrund zB des Liberierungsdatums ein Geschäftsjahr von kleiner gleich sechs Monaten, so wird das Rumpfsjahr dem folgenden Geschäftsjahr zugeschlagen, sodass sich eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate ergibt. Beträgt die Dauer des Rumpfsjahres mehr als sechs Monate, so wird für dieses Rumpfsjahr ein verkürztes Geschäftsjahr gerechnet.

Art. 44 Änderungen am Fondsvertrag

Dieser Fondsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Fondsvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 45 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Fondsvertrag gilt die deutsche Sprache.

Art. 47 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 48 Inkrafttreten

Dieser Fondsvertrag tritt am 19. September 2025 in Kraft.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, Bendern

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A1: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

| Anteilklassen ² | Anteilklassen des Teilfonds | | |
|--|--|---------------|----------------|
| | Class USD | Class CHF | Class EUR |
| Valoren-Nummer | 123135234 | 123135241 | 118103743 |
| ISIN | LI1231352348 | LI1231352413 | LI1181037436 |
| WKN | A3D2Y2 | A3D2Y3 | A3D2CV |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | ja | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | |
| Referenzwährung der Anteilklassen | USD | CHF | EUR |
| Mindestanlage | 1 Anteil | 1 Anteil | 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 10.- | CHF 10.- | EUR 10.- |
| Erstzeichnungstag | offen | 08. März 2023 | 11. April 2023 |
| Liberierung (erster Valuta-Tag) | offen | 08. März 2023 | 11. April 2023 |
| Bewertungstag (T) | jeder liechtensteinische Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall ³ | täglich, wobei der NAV des Bewertungstages aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird. | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag | drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Stückelung | zwei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | | |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| Anteilklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 5.00% | 5.00% | 5.00% |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner | keiner | keiner |
| Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | keine | keine | keine |

² Die Währungsrisiken der in EUR aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³ Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds ^{4 5 6 7}

| Anteilsklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|--|---|-----------|-----------|
| Maximaler Verwahrstellenaufwand | bis AuM CHF 50 Mio. 0.15% p.a. für das CHF 50 Mio. übersteigende AuM: 0.125% p.a. für das CHF 75 Mio. übersteigende AuM: 0.10% p.a. für das CHF 150 Mio. übersteigende AuM: 0.08% p.a. oder Minimum CHF 12'500.- p.a. | | |
| Maximaler Verwaltungsaufwand | 0.225% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. zzgl. CHF 2'500.- p.a. je Anteilklasse | | |
| Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand | 1.95% p.a. | | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | 0.50% p.a. | | |
| Performance Fee Hurdle Rate High Watermark | 19.50% nein ja | | |

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien, delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan, beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Superfund UCITS - Superfund Quadriga All Seasons Fund** strebt Kapitalwachstum an, indem er direkte oder indirekte Investitionen in diverse Finanzinstrumente wie bspw. Aktien, Anleihen, Währungen, Geldmarktinstrumente, Einlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen tätigt. Die indirekten Investitionen erfolgen z.B. mittels derivative Finanzinstrumente auf Indices oder Zertifikate. Zertifikate können u.a. Anlagen im Bereich Rohstoffe enthalten und infolgedessen einem diesbezüglichen Marktrisiko ausgesetzt sein.

Bei Zertifikaten auf Rohstoffen oder sonstigen in einem OGAW unzulässigen Basiswerten ist die physische Auslieferung der Basiswerte an den Teilfonds ausgeschlossen. Zudem darf der Teilfonds maximal bis zu 10% Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben.

4 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

5 Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise. Eine allfällige Performance Fee wird im Nachhinein quartalsweise ausbezahlt.

6 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

7 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10.000 zu ihren Gunsten erheben.

Zur Umsetzung seiner Strategie kann der Investment-Manager auf, computergestützte Handelssysteme zurückgreifen. Die Handelssysteme analysieren fortlaufend Daten aus globalen Finanzmärkten, um attraktive Anlagemöglichkeiten, welche durch Trends und Marktschwankungen entstehen, zu erkennen.

Zur Erreichung des Investitionszieles kann der Fonds Maßnahmen zum Schutz seines realen Wertes und zur Erzielung von Einnahmen aus deren Anlage ergreifen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente verschiedener Emittenten auf denselben Basiswert investieren. Um den allgemeinen Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen, wird bei der Investition in strukturierte Produkte darauf geachtet, dass in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen eine zu starke Fokussierung auf einzelne Basiswerte möglichst vermieden wird.

Bei den Anlagen des Fonds wird grundsätzlich eine gewisse Diversifikation angestrebt. Die Gewichtung der Anlageklassen innerhalb des Fonds wird vom Investment Manager festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage werden die aktuelle Wirtschafts- und Finanzmarktlage sowie die Liquidität, Sicherheit und Rentabilität von Finanzmarktinstrumenten herangezogen.

Der Fonds schüttet keine Dividenden aus. Die Auszahlung von Geldern erfolgt ausschließlich durch den Verkauf von Fondsanteilen. Eine Wertsteigerung wird nicht durch Angebot und Nachfrage erzielt, sondern ausschließlich durch das Handelsergebnis der im Fonds investierten Anlagekategorien.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund eignet sich für spekulative Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko und erhöhte Markt- und sonstige Risiken von Rohstoffen in Erscheinung treten. Strukturierte Produkte / Zertifikate tragen das Risiko, dass der Emittent des Produkts zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko) und die im Zertifikat befindlichen Basiswerte an Marktwert verlieren. Die Werthaltigkeit eines Zertifikats / Strukturierten Produktes hängt zum einen von der Entwicklung des Basiswerts und zum anderen von der Bonität des Emittenten, eines allfälligen Garanten oder eines Referenzschuldners ab. Zertifikate auf Rohstoffe unterliegen grösseren Wertschwankungen als herkömmliche Anlagen und die Renditen können oft kurzfristig einbrechen. Die Preisvolatilität eines Rohstoffs wirkt sich daher auch auf den Wert von Zertifikaten und Strukturierten Produkten aus. Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts muss der Anleger folglich mit den Auswirkungen von steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Kursen des Basiswerts rechnen.

Der Kurs von Rohstoffanlagen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage
- Klima und Naturkatastrophen
- staatliche Programme und Regulierungen, nationale und internationale

- Ereignisse
- staatliche Eingriffe, Embargos und Tarife
- Zins- und Wechselkursschwankungen
- Handelsaktivitäten in Rohstoffen und entsprechenden Kontrakten
- Bestimmungen bezüglich Geldpolitik, Handels-, Fiskal- und Devisenkontrollen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erheben.

Eine etwaige Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance-Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausbezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

| Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 19.50% | | | | |
|---|----------------|-------------------|-----------|--------------------|
| Bewertungstag | High Watermark | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf. Fee |
| Jahr 1 | | | | |
| NAV Start | 100.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 1 | 100.00 | 103.00 | 0.5850 | 102.42 |
| NAV 2 | 103.00 | 110.00 | 1.3650 | 108.64 |
| NAV 3 | 110.00 | 102.00 | 0.0000 | 102.00 |
| NAV 4 | 110.00 | 96.00 | 0.0000 | 96.00 |
| NAV 5 | 110.00 | 101.00 | 0.0000 | 101.00 |
| NAV 6 | 110.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 7 | 110.00 | 111.40 | 0.2730 | 111.13 |
| NAV 8 | 111.40 | 115.00 | 0.7020 | 114.30 |
| NAV 9 | 115.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 115.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 11 | 115.00 | 120.00 | 0.9750 | 119.03 |
| NAV 31.12.XX01 | 120.00 | 119.00 | 0.0000 | 119.00 |
| Jahr 2 | | | | |
| NAV 1 | 120.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 2 | 120.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 3 | 120.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 4 | 120.00 | 114.00 | 0.0000 | 114.00 |
| NAV 5 | 120.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 6 | 120.00 | 121.00 | 0.1950 | 120.81 |
| NAV 7 | 121.00 | 125.00 | 0.7800 | 124.22 |
| NAV 8 | 125.00 | 115.00 | 0.0000 | 115.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 108.00 | 0.0000 | 108.00 |
| NAV 31.12.XX02 | 125.00 | 107.00 | 0.0000 | 107.00 |
| Jahr 3 | | | | |
| NAV 1 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 2 | 125.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 3 | 125.00 | 97.00 | 0.0000 | 97.00 |
| NAV 4 | 125.00 | 95.00 | 0.0000 | 95.00 |
| NAV 5 | 125.00 | 99.00 | 0.0000 | 99.00 |
| NAV 6 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 7 | 125.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 8 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 123.00 | 0.0000 | 123.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 128.00 | 0.5850 | 127.42 |
| NAV 31.12.XX03 | 128.00 | 125.00 | 0.0000 | 125.00 |

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, Benden

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A2: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A2 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklassen ⁸ | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|--|------------------|--------------------|
| | Class USD | Class CHF | Class EUR |
| Valoren-Nummer | 123131272 | 123131286 | 123131298 |
| ISIN | LI1231312722 | LI1231312862 | LI1231312987 |
| WKN | A3D2YU | A3D2YX | A3D2ZB |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | ja | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | USD | CHF | EUR |
| Mindestanlage | 1 Anteil | 1 Anteil | 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 10.- | CHF 10.- | EUR 10.- |
| Erstzeichnungstag | offen | 23. Februar 2023 | 04. September 2023 |
| Liberierung (erster Valuta-Tag) | offen | 23. Februar 2023 | 04. September 2023 |
| Bewertungstag (T) | jeder liechtensteinische Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall ⁹ | täglich, wobei der NAV des Bewertungstages aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird. | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag | drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Stückelung | zwei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | | |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 5.00% | 5.00% | 5.00% |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner | keiner | keiner |
| Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | keine | keine | keine |

⁸ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

⁹ Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds ^{10 11 12 13}

| Anteilklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|--|---|-----------|-----------|
| Maximaler Verwahrstellenaufwand | bis AuM CHF 50 Mio. 0.15% p.a. für das CHF 50 Mio. übersteigende AuM: 0.125% p.a. für das CHF 75 Mio. übersteigende AuM: 0.10% p.a. für das CHF 150 Mio. übersteigende AuM: 0.08% p.a. oder Minimum CHF 12'500.- p.a. | | |
| Maximaler Verwaltungsaufwand | 0.225% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. zzgl. CHF 2'500.- p.a. je Anteilklasse | | |
| Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand | 1.95% p.a. | | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | 0.50% p.a. | | |
| Performance Fee Hurdle Rate High Watermark | 19.50% nein ja | | |

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile in Liechtenstein für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund** strebt als Anlageziel einen potentiellen Schutz vor Inflation an, in dem er weltweit zur Erreichung seiner Ziele überwiegend in Aktien, Anleihen, Zertifikate, sonstige Wertpapiere und Fonds investiert welche überwiegend in inflations-abhängige Anlageklassen wie Rohstoffe, Edelmetalle, inflationsensitive börsen-notierte Unternehmen und inflationsindexierte Anleihen investieren. Als Beimischung zum Portfolio dürfen auch indirekte Anlagen in Kryptowährungen getätigt werden.

10 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

11 Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

12 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

13 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Kryptowährungen erfolgen indirekt über Zertifikate sowie über OGAW's mit ähnlicher Anlagestrategie und können infolgedessen einem diesbezüglichen Marktrisiko ausgesetzt sein. Bei Zertifikaten auf Rohstoffen, Edelmetallen, Kryptowährungen und sonstigen Basiswerten, die von OGAW nicht direkt gehalten werden dürfen, ist die physische Auslieferung der Basiswerte an den Teilfonds ausgeschlossen. Zudem darf der Teilfonds maximal bis zu 10% Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben.

Zur Umsetzung seiner Strategie kann der Investment-Manager auf computergestützte Handelssysteme zurückgreifen. Die Handelssysteme analysieren fortlaufend Daten aus globalen Finanzmärkten, um attraktive Anlagemöglichkeiten, welche durch Trends und Marktschwankungen entstehen, zu erkennen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, ein diversifiziertes Portfolio aus ausgewählten Anlageklassen zu verwalten, deren Kursentwicklung typischerweise eine positive Korrelation zu einer steigenden Inflation bieten soll. Die Gewichtung der Anlageklassen innerhalb des Fonds wird vom Investment Manager festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage werden die aktuelle Wirtschafts- und Finanzmarktlage sowie die Liquidität, Sicherheit und Rentabilität von Finanzmarktinstrumenten herangezogen. Weitere Auswahlkriterien können dabei beispielsweise die Marktkapitalisierung des Unternehmens, das Marktvolumen, das Momentum und andere technische Indikatoren sein.

Zur Erreichung des Investitionszieles kann der Fonds Maßnahmen zum Schutz seines realen Wertes und zur Erzielung von Einnahmen aus deren Anlage ergreifen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente verschiedener Emittenten auf denselben Basiswert investieren. Um den allgemeinen Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen, wird bei der Investition in strukturierte Produkte darauf geachtet, dass in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen eine zu starke Fokussierung auf einzelne Basiswerte möglichst vermieden wird.

Der Fonds schüttet keine Dividenden aus. Die Auszahlung von Geldern erfolgt ausschließlich durch den Verkauf von Fondsanteilen. Eine Wertsteigerung wird nicht durch Angebot und Nachfrage erzielt, sondern ausschließlich durch das Handelsergebnis der im Fonds investierten Anlagekategorien.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund eignet sich für spekulative Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko und erhöhte Markt- und sonstige Risiken von Rohstoffen, Edelmetallen und Kryptowährungen in Erscheinung treten.

Aufgrund der Anlagepolitik soll der Teilfonds einen potenziellen Inflationsschutz bieten, indem der Teilfonds vorwiegend in Anlageklassen investiert, die typischerweise eine positive Korrelation zur Inflation aufweisen. Es besteht hierbei das Risiko, dass sich der Wert der als Inflationsschutz geltenden Anlageklassen nicht in allen Marktphasen hoher Inflation erwartungsgemäss entwickelt oder die positive Korrelation zur Inflation nur über einen längeren Zeithorizont festzustellen ist. Zudem kann eine hohe negative Wertentwicklung der übrigen Anlagen, welche keinen potenziellen Inflationsschutz bieten, die Gewinne überkompensieren und letztendlich zu einer negativen Performance des Teilfonds führen. Ebenso können Marktphasen mit geringer, fehlender oder rasch sinkender Inflation zu Verlusten im Fondsvermögen führen. Diese und andere Faktoren können dazu führen, dass das Anlageziel des Teilfonds nicht erreicht wird.

Strukturierte Produkte / Zertifikate tragen das Risiko, dass der Emittent des Produkts zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko) und die im Zertifikat befindlichen Basiswerte an Marktwert verlieren. Die Werthaltigkeit eines Zertifikats / Strukturierten Produktes hängt zum einen von der Entwicklung des Basiswerts und zum anderen von der Bonität des Emittenten, eines allfälligen Garanten oder eines Referenzschuldners ab.

Zertifikate auf Rohstoffe, Edelmetalle und Kryptowährungen unterliegen grösseren Wertschwankungen als herkömmliche Anlagen und die Renditen können oft kurzfristig einbrechen. Dies ist in erster Linie auf die hohen Preisvolatilitäten der Basiswerte (Edelmetalle, Kryptowährungen, Rohstoffe) zurückzuführen, welche sich auf den Wert der entsprechenden Zertifikate und Strukturierten Produkte direkt auswirken. Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts muss der Anleger folglich mit den Auswirkungen von steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Kursen des Basiswerts rechnen.

Der Kurs von Rohstoffanlagen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage
- Klima und Naturkatastrophen
- staatliche Programme und Regulierungen, nationale und internationale
- Ereignisse
- staatliche Eingriffe, Embargos und Tarife
- Zins- und Wechselkursschwankungen
- Handelsaktivitäten in Rohstoffen und entsprechenden Kontrakten
- Bestimmungen bezüglich Geldpolitik, Handels-, Fiskal- und Devisenkontrollen.

Der Kurs von Edelmetallen kann stark schwanken, insbesondere in Abhängigkeit von der Marktlage und konjunkturellen Faktoren. Weitere Einflussfaktoren für die Kurse von Edelmetallen sind beispielsweise Produktionskosten, die Nachfrage aus Nicht-Finanzsektoren wie der Industrie und Schmuckbranche, die Geldpolitik oder die von Zentralbanken gebildeten Reserven.

Kryptoanlagen werden allgemein als hochspekulative Anlagen betrachtet. Deren Marktpreis spiegelt daher primär Angebot und Nachfrage nach einer Kryptowährung durch Spekulanten und Händler wider und nicht deren „fundamentalen“ Wert. In Kombination mit fehlender Regulierung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken trägt dies verglichen mit traditionellen Währungen und Finanzinstrumenten zu einer deutlich höheren Volatilität bei.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A2 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erheben.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausbezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

| Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 19.50% | | | | |
|---|----------------|-------------------|-----------|--------------------|
| Bewertungstag | High Watermark | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf. Fee |
| Jahr 1 | | | | |
| NAV Start | 100.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 1 | 100.00 | 103.00 | 0.5850 | 102.42 |
| NAV 2 | 103.00 | 110.00 | 1.3650 | 108.64 |
| NAV 3 | 110.00 | 102.00 | 0.0000 | 102.00 |
| NAV 4 | 110.00 | 96.00 | 0.0000 | 96.00 |
| NAV 5 | 110.00 | 101.00 | 0.0000 | 101.00 |
| NAV 6 | 110.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 7 | 110.00 | 111.40 | 0.2730 | 111.13 |
| NAV 8 | 111.40 | 115.00 | 0.7020 | 114.30 |
| NAV 9 | 115.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 115.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 11 | 115.00 | 120.00 | 0.9750 | 119.03 |
| NAV 31.12.XX01 | 120.00 | 119.00 | 0.0000 | 119.00 |
| Jahr 2 | | | | |
| NAV 1 | 120.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 2 | 120.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 3 | 120.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 4 | 120.00 | 114.00 | 0.0000 | 114.00 |
| NAV 5 | 120.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 6 | 120.00 | 121.00 | 0.1950 | 120.81 |
| NAV 7 | 121.00 | 125.00 | 0.7800 | 124.22 |
| NAV 8 | 125.00 | 115.00 | 0.0000 | 115.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 108.00 | 0.0000 | 108.00 |
| NAV 31.12.XX02 | 125.00 | 107.00 | 0.0000 | 107.00 |
| Jahr 3 | | | | |
| NAV 1 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 2 | 125.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 3 | 125.00 | 97.00 | 0.0000 | 97.00 |
| NAV 4 | 125.00 | 95.00 | 0.0000 | 95.00 |
| NAV 5 | 125.00 | 99.00 | 0.0000 | 99.00 |
| NAV 6 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 7 | 125.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 8 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 123.00 | 0.0000 | 123.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 128.00 | 0.5850 | 127.42 |
| NAV 31.12.XX03 | 128.00 | 125.00 | 0.0000 | 125.00 |

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, BERN

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A3: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklassen ¹⁴ | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|--|------------------|--------------------|
| | Class USD | Class CHF | Class EUR |
| Valoren-Nummer | 123131327 | 123131338 | 123131343 |
| ISIN | LI1231313274 | LI1231313381 | LI1231313431 |
| WKN | A3D2YZ | A3D2Y0 | A3D2YY |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | ja | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | USD | CHF | EUR |
| Mindestanlage | 1 Anteil | 1 Anteil | 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 10.- | CHF 10.- | EUR 10.- |
| Erstzeichnungstag | 14. November 2023 | 23. Februar 2023 | 01. September 2023 |
| Liberierung (erster Valuta-Tag) | 14. November 2023 | 23. Februar 2023 | 01. September 2023 |
| Bewertungstag (T) | jeder liechtensteinische Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall ¹⁵ | täglich, wobei der NAV des Bewertungstages aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird. | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag | drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Stückelung | zwei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | | |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 5.00% | 5.00% | 5.00% |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner | keiner | keiner |
| Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | keine | keine | keine |

14 Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

15 Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds ^{16 17 18 19}

| Anteilklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|--|---|-----------|-----------|
| Maximaler Verwahrstellenaufwand | bis AuM CHF 50 Mio. 0.15% p.a. für das CHF 50 Mio. übersteigende AuM: 0.125% p.a. für das CHF 75 Mio. übersteigende AuM: 0.10% p.a. für das CHF 150 Mio. übersteigende AuM: 0.08% p.a. oder Minimum CHF 12'500.- p.a. | | |
| Maximaler Verwaltungsaufwand | 0.225% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. zzgl. CHF 2'500.- p.a. je Anteilklasse | | |
| Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand | 1.95% p.a. | | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | 0.50% p.a. | | |
| Performance Fee Hurdle Rate High Watermark | 19,50% nein ja | | |

B. Aufgabenübertragung
a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile in Liechtenstein für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund** strebt als Anlageziel eine hohe Partizipation an der Wertentwicklung der Edelmetall-Märkte an, in dem er weltweit zur Erreichung seiner Ziele überwiegend in Aktien, Zertifikate, sonstige Wertpapiere und Fonds mit den Themenschwerpunkten Gold, Silber, Palladium und Platin sowie sonstige Metalle investiert. Investitionen in Metalle erfolgen indirekt über Zertifikate sowie über OGAW's mit ähnlicher Anlagestrategie und können infolgedessen einem diesbezüglichen Marktrisiko ausgesetzt sein.

Bei Edelmetallkonten sowie Zertifikaten auf Edelmetallen und sonstigen Basiswerten, die von OGAW nicht direkt gehalten werden dürfen, ist die physische Auslieferung der Basiswerte an den Teilfonds ausgeschlossen. Zudem darf der Teilfonds maximal bis zu 10% Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben.

¹⁶ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹⁷ Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

¹⁸ Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

¹⁹ Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Zur Umsetzung seiner Strategie kann der Investment-Manager auf computergestützte Handelssysteme zurückgreifen. Die Handelssysteme analysieren fortlaufend Daten aus globalen Finanzmärkten, um attraktive Anlagemöglichkeiten, welche durch Trends und Marktschwankungen entstehen, zu erkennen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, ein diversifiziertes Portfolio im Bereich Edelmetall und Edelmetall-Exploration aufrechtzuerhalten. Die Gewichtung der Anlageklassen innerhalb des Fonds wird vom Investment Manager festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage werden die aktuelle Wirtschafts- und Finanzmarktlage sowie die Liquidität, Sicherheit und Rentabilität von Finanzmarktinstrumenten herangezogen. Weitere Auswahlkriterien können dabei beispielsweise die Marktkapitalisierung des Unternehmens, das Marktvolumen, das Momentum und andere technische Indikatoren sein.

Zur Erreichung des Investitionszieles kann der Fonds Maßnahmen zum Schutz seines realen Wertes und zur Erzielung von Einnahmen aus deren Anlage ergreifen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente verschiedener Emittenten auf denselben Basiswert investieren. Um den allgemeinen Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen, wird bei der Investition in strukturierte Produkte darauf geachtet, dass in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen eine zu starke Fokussierung auf einzelne Basiswerte möglichst vermieden wird.

Der Fonds schüttet keine Dividenden aus. Die Auszahlung von Geldern erfolgt ausschließlich durch den Verkauf von Fondsanteilen. Eine Wertsteigerung wird nicht durch Angebot und Nachfrage erzielt, sondern ausschließlich durch das Handelsergebnis der im Fonds investierten Anlagekategorien.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund eignet sich für spekulative Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die sehr hohe Risiken – bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr – akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie ein erhöhtes Marktrisiko von Anlagen (u.a. Aktien, Fonds, Zertifikate) mit den Themenschwerpunkten Edelmetalle (Gold, Silber, Palladium, Platin) und sonstige Metalle in Erscheinung treten. Bei der Investition in börsenkotierte Minengesellschaften kann ein sogenannter Leverage-Effekt auftreten. Das bedeutet, dass sich der Aktienkurs der Minengesellschaft überproportional zur Kursentwicklung des (Edel)-Metalls entwickelt. Edelmetallkonten können als Beimischung zum Portfolio ein zusätzliches Marktrisiko in sich bergen. Der Kurs von Edelmetallen kann stark schwanken, insbesondere in Abhängigkeit von der Marktlage und konjunkturellen Faktoren. Weitere Einflussfaktoren für die Kurse von Edelmetallen sind beispielsweise Produktionskosten, die Nachfrage aus Nicht-Finanzsektoren wie der Industrie und Schmuckbranche, die Geldpolitik oder die von Zentralbanken gebildeten Reserven.

Zertifikate / Strukturierte Produkte auf (Edel)-Metalle tragen das Risiko, dass der Emittent des Produkts zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko) und die im Zertifikat befindlichen Basiswerte an Marktwert verlieren. Die Werthaltigkeit eines Zertifikats / Strukturierten Produktes hängt zum einen von der Entwicklung des Basiswerts und zum anderen von der Bonität des Emittenten, eines allfälligen Garanten oder eines Referenzschuldners ab

Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts muss der Anleger folglich mit den Auswirkungen von steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Kursen des Basiswerts rechnen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erheben.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

| Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: | | | | 19.50% |
|--|----------------|-------------------|-----------|--------------------|
| Bewertungstag | High Watermark | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf. Fee |
| NAV Start | 100.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 1 | 100.00 | 103.00 | 0.5850 | 102.42 |
| NAV 2 | 103.00 | 110.00 | 1.3650 | 108.64 |
| NAV 3 | 110.00 | 102.00 | 0.0000 | 102.00 |
| NAV 4 | 110.00 | 96.00 | 0.0000 | 96.00 |
| NAV 5 | 110.00 | 101.00 | 0.0000 | 101.00 |
| NAV 6 | 110.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 7 | 110.00 | 111.40 | 0.2730 | 111.13 |
| NAV 8 | 111.40 | 115.00 | 0.7020 | 114.30 |
| NAV 9 | 115.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 115.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 11 | 115.00 | 120.00 | 0.9750 | 119.03 |
| NAV 31.12.XX01 | 120.00 | 119.00 | 0.0000 | 119.00 |
| NAV 1 | 120.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 2 | 120.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 3 | 120.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| NAV 4 | 120.00 | 114.00 | 0.0000 | 114.00 |
| NAV 5 | 120.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 6 | 120.00 | 121.00 | 0.1950 | 120.81 |
| NAV 7 | 121.00 | 125.00 | 0.7800 | 124.22 |
| NAV 8 | 125.00 | 115.00 | 0.0000 | 115.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 108.00 | 0.0000 | 108.00 |
| NAV 31.12.XX02 | 125.00 | 107.00 | 0.0000 | 107.00 |
| NAV 1 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 2 | 125.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| NAV 3 | 125.00 | 97.00 | 0.0000 | 97.00 |
| NAV 4 | 125.00 | 95.00 | 0.0000 | 95.00 |
| NAV 5 | 125.00 | 99.00 | 0.0000 | 99.00 |
| NAV 6 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| NAV 7 | 125.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| NAV 8 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| NAV 9 | 125.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| NAV 10 | 125.00 | 123.00 | 0.0000 | 123.00 |
| NAV 11 | 125.00 | 128.00 | 0.5850 | 127.42 |
| NAV 31.12.XX03 | 128.00 | 125.00 | 0.0000 | 125.00 |

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, Benden

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A4: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A4 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklassen ²⁰ | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|--|------------------|---------------|
| | Class USD | Class CHF | Class EUR |
| Valoren-Nummer | 123131512 | 123131564 | 123131572 |
| ISIN | LI1231315121 | LI1231315642 | LI1231315725 |
| WKN | A3D2Y4 | A3D2Y9 | A3D2ZC |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | ja | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | USD | CHF | EUR |
| Mindestanlage | 1 Anteil | 1 Anteil | 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 10.- | CHF 10.- | EUR 10.- |
| Erstzeichnungstag | 14. November 2023 | 23. Februar 2023 | 23. März 2023 |
| Liberierung (erster Valuta-Tag) | 14. November 2023 | 23. Februar 2023 | 23. März 2023 |
| Bewertungstag (T) | jeder liechtensteinische Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall ²¹ | täglich, wobei der NAV des Bewertungstages aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird. | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag | drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Stückelung | zwei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | | |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 5.00% | 5.00% | 5.00% |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner | keiner | keiner |
| Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | keine | keine | keine |

20 Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

21 Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds ^{22 23 24 25}

| Anteilklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|--|---|-----------|-----------|
| Maximaler Verwahrstellenaufwand | bis AuM CHF 50 Mio. 0.15% p.a. für das CHF 50 Mio. übersteigende AuM: 0.125% p.a. für das CHF 75 Mio. übersteigende AuM: 0.10% p.a. für das CHF 150 Mio. übersteigende AuM: 0.08% p.a. oder Minimum CHF 12'500.- p.a. | | |
| Maximaler Verwaltungsaufwand | 0.225% p.a. oder Minimum CHF 25'000.- p.a. zzgl. CHF 2'500.- p.a. je Anteilklasse | | |
| Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand | 1.95% p.a. | | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | 0.50% p.a. | | |
| Performance Fee Hurdle Rate High Watermark | 19.50% nein ja | | |

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile in Liechtenstein für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund** strebt als Anlageziel eine hohe Partizipation an der Wertentwicklung von Kryptowährungen an, in dem er weltweit zur Erreichung seiner Ziele überwiegend in Aktien, Zertifikate, sonstige Wertpapiere und Fonds mit den Themenschwerpunkten Blockchain-Technologien und Kryptowährungen investiert. Investitionen in Kryptowährungen erfolgen indirekt über Zertifikate sowie über OGAW's mit ähnlicher Anlagestrategie und können infolgedessen einem diesbezüglichen Marktrisiko ausgesetzt sein. Bei Zertifikaten auf Kryptowährungen und sonstigen Basiswerten, die von OGAW nicht direkt gehalten werden dürfen, ist die physische Auslieferung der Basiswerte an den Teilfonds ausgeschlossen. Zudem darf der Teilfonds maximal bis zu 10% Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben.

22 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

23 Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

24 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

25 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Die Investition erfolgt in börsennotierte Unternehmen, die am Blockchain- oder Kryptowährungsökosystem teilnehmen, oder das Potenzial haben daran teilzunehmen. Diese Unternehmen sollen Bestandteil eines, oder mehrerer öffentlich anerkannten Blockchain Equity Indizes sein.

Zur Umsetzung seiner Strategie kann der Investment-Manager auf computergestützte Handelssysteme zurückgreifen. Die Handelssysteme analysieren fortlaufend Daten aus globalen Finanzmärkten, um attraktive Anlagemöglichkeiten, welche durch Trends und Marktschwankungen entstehen, zu erkennen.

Die Gewichtung der Anlageklassen innerhalb des Fonds wird vom Investment Manager festgelegt. Als Auswahlkriterien für die Zusammensetzung des Portfolios werden dabei beispielsweise die Marktkapitalisierung des Unternehmens bzw. der Kryptowährung, das Marktvolumen, das Momentum und andere technische Indikatoren herangezogen.

Zur Erreichung des Investitionszieles kann der Fonds Maßnahmen zum Schutz seines realen Wertes und zur Erzielung von Einnahmen aus deren Anlage ergreifen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente verschiedener Emittenten auf denselben Basiswert investieren. Um den allgemeinen Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen wird bei der Investition in strukturierte Produkte darauf geachtet, dass in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen eine zu starke Fokussierung auf einzelne Basiswerte möglichst vermieden wird.

Der Fonds schüttet keine Dividenden aus. Die Auszahlung von Geldern erfolgt ausschließlich durch den Verkauf von Fondsanteilen. Eine Wertsteigerung wird nicht durch Angebot und Nachfrage erzielt, sondern ausschließlich durch das Handelsergebnis der im Fonds investierten Anlagekategorien.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund eignet sich für spekulative Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund in Aktien, Zertifikate und sonstige Wertpapiere mit den Themenschwerpunkten Blockchain-Technologien und Kryptowährungen besteht bei diesem Anlagetyp ein erhöhtes Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko in Erscheinung treten.

Strukturierte Produkte / Zertifikate tragen das Risiko, dass der Emittent des Produkts zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko) und die im Zertifikat befindlichen Basiswerte an Marktwert verlieren. Die Werthaltigkeit eines Zertifikats / Strukturierten Produktes hängt zum einen von der Entwicklung des Basiswerts und zum anderen von der Bonität des Emittenten, eines allfälligen Garanten oder eines Referenzschuldners ab.

Zertifikate auf Kryptowährungen unterliegen grösseren Wertschwankungen als herkömmliche Anlagen und die Renditen können oft kurzfristig einbrechen. Dies ist in erster Linie auf die hohe Preisvolatilität der Kryptowährungen zurückzuführen, welche sich auf den Wert der Zertifikate und Strukturierten Produkte direkt auswirken. Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts muss der Anleger folglich mit den Auswirkungen von steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Kursen des Basiswerts rechnen.

Kryptoanlagen werden allgemein als hochspekulative Anlagen betrachtet. Deren Marktpreis spiegelt daher primär Angebot und Nachfrage nach einer Kryptowährung durch Spekulanten und Händler wider und nicht deren „fundamentalen“ Wert. In Kombination mit fehlender Regulierung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden und Zentralbanken trägt dies verglichen mit traditionellen Währungen und Finanzinstrumenten zu einer deutlich höheren Volatilität bei.

Aufgrund der Anlagepolitik investiert der Teilfonds zudem in Unternehmensbeteiligungen und sonstige in der Anlagepolitik genannten Anlagen mit Bezug zur Blockchain-Technologie. Blockchain-Unternehmen können durch regulatorische Rahmenbedingungen oder wirtschaftliche Gegebenheiten nachteilig beeinflusst werden. Die Blockchain-Technologie ist neu und ihre Verwendung ist in vielen Fällen unerprobt oder unklar. Diese Unternehmen können auch den erheblichen Schwankungen von Marktpreisen bei digitalen Vermögenswerten ausgesetzt sein.

Viele Blockchain-Unternehmen arbeiten derzeit jedoch unter weniger regulatorischer Kontrolle als traditionelle Finanzdienstleistungsunternehmen und Banken. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Regulierungsaufsicht in Zukunft zunehmen könnte. Unternehmen, die zum Beispiel Handelsplattformen und/oder Börsen betreiben, können erhöhten regulatorischen Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ausgesetzt sein. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität dieser Unternehmen haben.

Die an der Börse kotierten Titel von Blockchain-Unternehmen, insbesondere von kleineren Unternehmen mit Hauptfokus Blockchain, neigen dazu volatil zu sein als jene, die neben der Blockchain-Technologie weitere Geschäftsfelder erfolgreich bearbeiten.

Die Auflistung der Risiken in Bezug auf Blockchain-Unternehmen ist nicht abschliessend. Es können jederzeit weitergehende Risiken auftreten, die zu Verlusten im Fonds führen können.

Der Anleger sollte vertiefte Kenntnisse über Blockchain-Technologien verfügen und dabei die Risiken kennen, die mit der Investition in solche Anlagen einhergehen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) gemäss Anhang A4 „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilswertes des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zu erheben.

Eine etwaige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Eine abgegrenzte Performance Fee wird quartalsweise (März, Juni, September, Dezember) nachträglich ausgezahlt.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilsklasse Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

| Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee: 19.50% | | | | | |
|---|----------------|-------------------|-----------|--------------------|--------|
| Bewertungstag | High Watermark | NAV vor Perf. Fee | Perf. Fee | NAV nach Perf. Fee | |
| Jahr 1 | NAV Start | 100.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| | NAV 1 | 100.00 | 103.00 | 0.5850 | 102.42 |
| | NAV 2 | 103.00 | 110.00 | 1.3650 | 108.64 |
| | NAV 3 | 110.00 | 102.00 | 0.0000 | 102.00 |
| | NAV 4 | 110.00 | 96.00 | 0.0000 | 96.00 |
| | NAV 5 | 110.00 | 101.00 | 0.0000 | 101.00 |
| | NAV 6 | 110.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV 7 | 110.00 | 111.40 | 0.2730 | 111.13 |
| | NAV 8 | 111.40 | 115.00 | 0.7020 | 114.30 |
| | NAV 9 | 115.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV 10 | 115.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| | NAV 11 | 115.00 | 120.00 | 0.9750 | 119.03 |
| <hr/> | | | | | |
| | NAV 31.12.XX01 | 120.00 | 119.00 | 0.0000 | 119.00 |
| Jahr 2 | NAV 1 | 120.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV 2 | 120.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV 3 | 120.00 | 112.00 | 0.0000 | 112.00 |
| | NAV 4 | 120.00 | 114.00 | 0.0000 | 114.00 |
| | NAV 5 | 120.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| | NAV 6 | 120.00 | 121.00 | 0.1950 | 120.81 |
| | NAV 7 | 121.00 | 125.00 | 0.7800 | 124.22 |
| | NAV 8 | 125.00 | 115.00 | 0.0000 | 115.00 |
| | NAV 9 | 125.00 | 110.00 | 0.0000 | 110.00 |
| | NAV 10 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| | NAV 11 | 125.00 | 108.00 | 0.0000 | 108.00 |
| | <hr/> | | | | |
| | NAV 31.12.XX02 | 125.00 | 107.00 | 0.0000 | 107.00 |
| Jahr 3 | NAV 1 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| | NAV 2 | 125.00 | 100.00 | 0.0000 | 100.00 |
| | NAV 3 | 125.00 | 97.00 | 0.0000 | 97.00 |
| | NAV 4 | 125.00 | 95.00 | 0.0000 | 95.00 |
| | NAV 5 | 125.00 | 99.00 | 0.0000 | 99.00 |
| | NAV 6 | 125.00 | 103.00 | 0.0000 | 103.00 |
| | NAV 7 | 125.00 | 105.00 | 0.0000 | 105.00 |
| | NAV 8 | 125.00 | 109.00 | 0.0000 | 109.00 |
| | NAV 9 | 125.00 | 116.00 | 0.0000 | 116.00 |
| | NAV 10 | 125.00 | 123.00 | 0.0000 | 123.00 |
| | NAV 11 | 125.00 | 128.00 | 0.5850 | 127.42 |
| | <hr/> | | | | |
| | NAV 31.12.XX03 | 128.00 | 125.00 | 0.0000 | 125.00 |

Die effektiv belastete Performance Fee wird im Jahresbericht des Teilfonds ausgewiesen.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, BERN

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang A5: Teilfonds im Überblick

Der Fondsvertrag und dieser Anhang A5 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Superfund UCITS – Wonderfund

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

| Anteilsklassen ²⁶ | Anteilsklassen des Teilfonds | | |
|--|--|------------------|------------------|
| | Class USD | Class CHF | Class EUR |
| Valoren-Nummer | 123131604 | 123131608 | 123131621 |
| ISIN | LI1231316046 | LI1231316087 | LI1231316210 |
| WKN | A3D2Y6 | A3D2Y1 | A3D2Y5 |
| Als UCITS-Zielfonds geeignet | ja | | |
| Dauer des Teilfonds | unbeschränkt | | |
| Kotierung | nein | | |
| Rechnungswährung des Teilfonds | USD | | |
| Referenzwährung der Anteilsklassen | USD | CHF | EUR |
| Mindestanlage | 1 Anteil | 1 Anteil | 1 Anteil |
| Erstausgabepreis | USD 10.- | CHF 10.- | EUR 10.- |
| Erstzeichnungstag | 29. Oktober 2024 | 29. Oktober 2024 | 29. Oktober 2024 |
| Liberierung (erster Valuta-Tag) | 29. Oktober 2024 | 29. Oktober 2024 | 29. Oktober 2024 |
| Bewertungstag (T) | jeder liechtensteinische Bankarbeitstag | | |
| Bewertungsintervall ²⁷ | täglich, wobei der NAV des Bewertungstages aufgrund von Kursverfügbarkeiten jeweils am zweitfolgenden Tag berechnet und veröffentlicht wird. | | |
| Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag | drei Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes/NAV | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme (T-2) | zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag um spätestens 16.00h (MEZ) | | |
| Stückelung | zwei Dezimalstellen | | |
| Verbriefung | buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten | | |
| Abschluss Rechnungsjahr | jeweils zum 31. Dezember | | |
| Erfolgsverwendung | thesaurierend | | |

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

| Anteilsklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Ausgabeaufschlag | 4,5% | 4,5% | 4,5% |
| Maximaler Rücknahmeabschlag | keiner | keiner | keiner |
| Maximale Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse | keine | keine | Keine |

²⁶ Die Währungsrisiken der aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²⁷ Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft können jederzeit Sonder-NAV's gerechnet werden.

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teilfonds ^{28 29 30 31}

| Anteilklassen | Class USD | Class CHF | Class EUR |
|---------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Maximaler Verwahrstellenaufwand | | keiner | |
| Maximaler Verwaltungsaufwand | | keiner | |
| Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand | | keiner | |
| Maximaler Vertriebsaufwand | | keiner | |
| Performance Fee | | keine | |

B. Aufgabenübertragung

a) Asset Manager

Die Anlageentscheide sind für diesen Teilfonds an die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien delegiert.

b) Vertriebsstelle

Der Vertrieb der Anteile in Liechtenstein für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

c) Administration

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, geführt. Ansonsten erfolgt keine Aufgabenübertragung der Administration.

d) Risikomanager

Das Risikomanagement für diesen Teilfonds ist nicht delegiert.

C. Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

D. Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für diesen Teilfonds wurde die Bank Frick AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers bestellt.

E. Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für diesen Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan beauftragt.

F. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Superfund UCITS – Wonderfund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Der **Superfund UCITS – Wonderfund** strebt Kapitalwachstum an, indem er direkte oder indirekte Investitionen in diverse Finanzinstrumente wie bspw. Aktien, Anleihen, Währungen, Geldmarktinstrumente, Einlagen oder Organismen für gemeinsame Anlagen tätigt. Die indirekten Investitionen erfolgen z.B. mittels derivativen Finanzinstrumenten auf Indices oder Zertifikate. Zertifikate können u.a. Anlagen im Bereich Rohstoffe enthalten und infolgedessen einem diesbezüglichen Marktrisiko ausgesetzt sein.

Bei Zertifikaten auf Rohstoffe und sonstigen Basiswerte, die von OGAW nicht direkt gehalten werden dürfen, ist die physische Auslieferung der Basiswerte an den Teilfonds ausgeschlossen. Zudem darf der Teilfonds maximal bis zu 10% Anteile an OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben.

Zur Umsetzung seiner Strategie kann der Investment-Manager auf computergestützte Handelssysteme zurückgreifen. Die Handelssysteme analysieren fortlaufend Daten aus globalen Finanzmärkten, um attraktive Anlagemöglichkeiten, welche durch Trends und Marktschwankungen entstehen, zu erkennen.

28 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

29 Der effektiv belastete Aufwand wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen. Details sind dem Fondsvertrag zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

30 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe VI. Kosten und Gebühren.

31 Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

Zur Erreichung des Investitionszieles kann der Fonds Maßnahmen zum Schutz seines realen Wertes und zur Erzielung von Einnahmen aus deren Anlage ergreifen.

Der Teilfonds kann in strukturierte Finanzinstrumente verschiedener Emittenten auf denselben Basiswert investieren. Um dem allgemeinen Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen, wird bei der Investition in strukturierte Produkte darauf geachtet, dass in Bezug auf das gesamte Fondsvermögen eine zu starke Fokussierung auf einzelne Basiswerte möglichst vermieden wird.

Bei den Anlagen des Fonds wird grundsätzlich eine gewisse Diversifikation angestrebt. Die Gewichtung der Anlageklassen innerhalb des Fonds wird vom Investment Manager festgelegt. Als Entscheidungsgrundlage werden die aktuelle Wirtschafts- und Finanzmarktlage sowie die Liquidität, Sicherheit und Rentabilität von Finanzmarktinstrumenten herangezogen.

Der Fonds schüttet keine Dividenden aus. Die Auszahlung von Geldern erfolgt ausschließlich durch den Verkauf von Fondsanteilen. Eine Wertsteigerung wird nicht durch Angebot und Nachfrage erzielt, sondern ausschließlich durch das Handelsergebnis der im Fonds investierten Anlagekategorien.

Gemäss der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 Art. 7 wird folgende Erklärung beigefügt:

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da sich die Informationsbeschaffung aufgrund der Datenbasis schwierig gestaltet (Art. 7 (2) der (EU) 2019/2088).

b) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

c) Profil des typischen Anlegers

Der Superfund UCITS – Wonderfund eignet sich für spekulative Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

H. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Superfund UCITS – Wonderfund in Beteiligungspapiere und –wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Zinsänderungsrisiko und indirekt die Risiken von Rohstoffen in Erscheinung treten.

Strukturierte Produkte / Zertifikate tragen das Risiko, dass der Emittent des Produkts zahlungsunfähig wird (Emittentenrisiko) und die im Zertifikat befindlichen Basiswerte an Marktwert verlieren. Die Werthaltigkeit eines Zertifikats / Strukturierten Produktes hängt zum einen von der Entwicklung des Basiswerts und zum anderen von der Bonität des Emittenten, eines allfälligen Garanten oder eines Referenzschuldners ab.

Zertifikate auf Rohstoffe unterliegen grösseren Wertschwankungen als herkömmliche Anlagen und die Renditen können oft kurzfristig einbrechen. Dies ist in erster Linie auf die hohen Preisvolatilitäten der Rohstoffe zurückzuführen, welche sich auf den Wert der Zertifikate und Strukturierten Produkte direkt auswirken. Je nach Ausgestaltung des strukturierten Produkts muss der Anleger folglich mit den Auswirkungen von steigenden, gleichbleibenden oder fallenden Kursen des Basiswerts rechnen.

Der Kurs von Rohstoffanlagen wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst:

- Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage
- Klima und Naturkatastrophen
- staatliche Programme und Regulierungen, nationale und internationale

- Ereignisse
- staatliche Eingriffe, Embargos und Tarife
- Zins- und Wechselkursschwankungen
- Handelsaktivitäten in Rohstoffen und entsprechenden Kontrakten
- Bestimmungen bezüglich Geldpolitik, Handels-, Fiskal- und Devisenkontrollen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Dabei darf das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 200% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer gemäss UCITSG zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

19. September 2025

Die Verwaltungsgesellschaft:

CAIAC Fund Management AG, Benden

Die Verwahrstelle:

Bank Frick AG, Balzers

Anhang B1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf
E-Mail: info@caiac.li

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Vertriebsstelle

Vertriebsstelle ist die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8 - 10, A-1010 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.



Superfund UCITS – Superfund Quadriga All Seasons Fund

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Vertriebsstelle:

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Strasse 10-12
A-1010 Wien

1. Bei der Einrichtung sind kostenlos ebenfalls die Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind, erhältlich.
Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.
2. Anleger können Anteile bei ihrer Hausbank erwerben, zurückgeben bzw. umtauschen und kommen über ihre Hausbank in den Genuss von Zahlungen. Anleger können zudem von der Einrichtung darüber informiert werden, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Die CAIAC Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf den ordnungsgemässen Umgang mit Anlegerbeschwerden und die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach § 28 Abs. 2 Z 1 KAGB getroffen.
4. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder unter www.caiac.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.
5. Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des EU-OGAW, Anlegermitteilungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li als dem Publikationsorgan des EU-OGAW veröffentlicht.
6. Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anhang B2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf
E-Mail: info@caiac.li

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Vertriebsstelle

Vertriebsstelle ist die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8 - 10, A-1010 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.



Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Superfund UCITS – Superfund Inflation Fund

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Vertriebsstelle:

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Strasse 10-12
A-1010 Wien

1. Bei der Einrichtung sind kostenlos ebenfalls die Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind, erhältlich.
Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.
2. Anleger können Anteile bei ihrer Hausbank erwerben, zurückgeben bzw. umtauschen und kommen über ihre Hausbank in den Genuss von Zahlungen. Anleger können zudem von der Einrichtung darüber informiert werden, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Die CAIAC Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf den ordnungsgemässen Umgang mit Anlegerbeschwerden und die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach § 28 Abs. 2 Z 1 KAGB getroffen.
4. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder unter www.caiac.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.
5. Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des EU-OGAW, Anlegermitteilungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li als dem Publikationsorgan des EU-OGAW veröffentlicht.
6. Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anhang B3: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich



Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Vertriebsstelle

Vertriebsstelle ist die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8 - 10, A-1010 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.



Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Superfund UCITS – Superfund Gold, Silver + Mining Fund

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Vertriebsstelle:

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Strasse 10-12
A-1010 Wien

1. Bei der Einrichtung sind kostenlos ebenfalls die Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind, erhältlich.
Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.
2. Anleger können Anteile bei ihrer Hausbank erwerben, zurückgeben bzw. umtauschen und kommen über ihre Hausbank in den Genuss von Zahlungen. Anleger können zudem von der Einrichtung darüber informiert werden, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Die CAIAC Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf den ordnungsgemässen Umgang mit Anlegerbeschwerden und die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach § 28 Abs. 2 Z 1 KAGB getroffen.
4. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder unter www.caiac.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.
5. Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des EU-OGAW, Anlegermitteilungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li als dem Publikationsorgan des EU-OGAW veröffentlicht.
6. Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anhang B4: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf
E-Mail: info@caiac.li

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Vertriebsstelle

Vertriebsstelle ist die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8 - 10, A-1010 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland



Superfund UCITS – Superfund Blockchain Fund

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Vertriebsstelle:

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Strasse 10-12
A-1010 Wien

1. Bei der Einrichtung sind kostenlos ebenfalls die Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind, erhältlich.
Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.
2. Anleger können Anteile bei ihrer Hausbank erwerben, zurückgeben bzw. umtauschen und kommen über ihre Hausbank in den Genuss von Zahlungen. Anleger können zudem von der Einrichtung darüber informiert werden, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Die CAIAC Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf den ordnungsgemässen Umgang mit Anlegerbeschwerden und die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach § 28 Abs. 2 Z 1 KAGB getroffen.
4. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder unter www.caiac.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.
5. Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des EU-OGAW, Anlegermitteilungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li als dem Publikationsorgan des EU-OGAW veröffentlicht.
6. Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Anhang B5: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der Republik Österreich

Superfund UCITS – Wonderfund

Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber des Superfund UCITS – Wonderfund in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäss den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendorf
E-Mail: info@caiac.li

Publikumsorgan

Der jeweilige Nettoinventarwert, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Superfund UCITS – Wonderfund stehen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung.

Vertriebsstelle

Vertriebsstelle ist die Superfund Asset Management GmbH, Marc-Aurel-Strasse 10-12, A-1010 Wien.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kohlmarkt 8 - 10, A-1010 Wien
Telefon 0043 1 537 37, Fax 0043 1 537 37-53

Weitere Angaben

Die Performance des Superfund UCITS – Wonderfund seit dessen Aktivierung ist aus den entsprechenden Geschäftsberichten der betreffenden Geschäftsjahre des Superfund UCITS – Wonderfund ersichtlich und können beim inländischen Vertreter eingesehen werden.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich massgebend.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Repräsentanten.

Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland



Superfund UCITS – Wonderfund

Hinweise für Anleger in Deutschland

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtung nach § 306a KAGB:

CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig
Industriestrasse 2
FL-9487 Bendern
E-Mail: info@caiac.li

Vertriebsstelle:

Superfund Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Strasse 10-12
A-1010 Wien

1. Bei der Einrichtung sind kostenlos ebenfalls die Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Fürstentum Liechtenstein zu veröffentlichen sind, erhältlich.
Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahmeanträge und Umtauschanträge für die Anteile werden nach Massgabe der Verkaufsunterlagen verarbeitet.
2. Anleger können Anteile bei ihrer Hausbank erwerben, zurückgeben bzw. umtauschen und kommen über ihre Hausbank in den Genuss von Zahlungen. Anleger können zudem von der Einrichtung darüber informiert werden, wie die vorstehend genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
3. Die CAIAC Fund Management AG hat Verfahren eingerichtet und Vorkehrungen in Bezug auf den ordnungsgemässen Umgang mit Anlegerbeschwerden und die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach § 28 Abs. 2 Z 1 KAGB getroffen.
4. Der Prospekt, der Treuhandvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der Einrichtung oder unter www.caiac.li oder auch bei der liechtensteinischen Verwahrstelle erhältlich.
5. Die Einrichtung stellt Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des EU-OGAW, Anlegermitteilungen und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes www.lafv.li als dem Publikationsorgan des EU-OGAW veröffentlicht.
6. Die Einrichtung fungiert ausserdem als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).